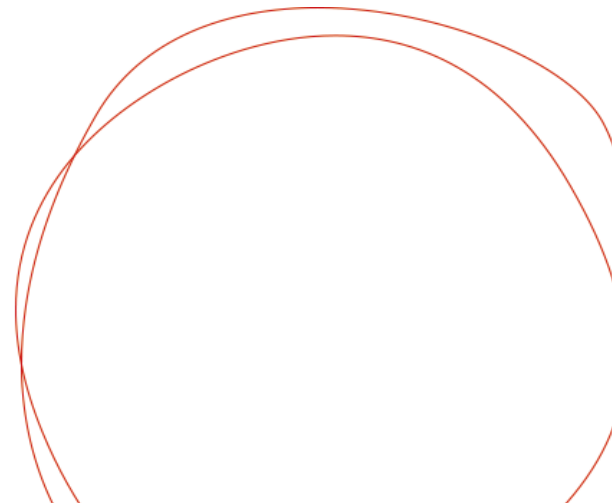




# Schutz- und Präventionskonzept der Kitas in der Ev.-luth. KK-Trägerschaft-Melle-GMH

Träger aktualisiert: 22.04.2025



# Inhaltsangabe

## Einleitung / Vorwort

### 1. Grundlagen eines einrichtungswinteren Schutzkonzeptes

- 1.1. gesetzl. Grundlagen
- 1.2. Personalauswahlverfahren
- 1.3. Regelungen zur Qualitätsunterstützung in den Kindertageseinrichtungen
- 1.4. Prävention
- 1.5. Unterstützungsmaßnahmen nach Meldeverfahren/nachhaltige Aufarbeitung

### 2. Das Leitbild – unser Selbstverständnis

### 3. Risikoanalyse / Grenzen – Grenzverletzungen

- 3.1. Merkmale von Grenzverletzendem und Grenzüberschreitendem Verhalten

### 4. Verhaltensampel -ein Verhaltenskodex für den Kinderschutz

- 4.1. Selbstverpflichtungserklärung des Trägers
- 4.2. Verhaltenskodex des Kita Teams

### 5. Rechte, Bedürfnisse, Wünsche – ein sicheres Aufwachsen in der Kita

- 5.1 Nähe und Distanz
- 5.2. Adultismus
- 5.3. Kommunikation/kollegiales Feedback
- 5.4. Beteiligungsmöglichkeiten
  - 5.4.1 Partizipation der Kinder
  - 5.4.2. Partizipation der Eltern
- 5.5. Beschwerdemöglichkeiten
- 5.6. Umgang mit Fehlern/Fehlverhalten
- 5.7. Kindliche Sexualität/Sexuelle Bildung-ein verankerter Bildungsbereich im niedersächsischen Orientierungsplan
- 5.8. Sichere Räume in der Kita
- 5.9. Digitale Medien und Datenschutz in der Kita

### 6. Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte in einer Kita

## **7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII**

- 7.1. Formen der Kindeswohlgefährdung
- 7.2. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 7.3. Verfahrensablauf "Roter Faden"

## **8. Netzwerkarbeit/ Kooperation und Vernetzung**

## **9. Vereinbarung mit dem LKOS**

## **10. Notfallsituationen**

## **11. Anhang**

### **Unterlagen zur Gefährdungseinschätzung**

**Hinweis zu Ergänzungen im QM-Handbuch Kapitel 12, Prozessbeschreibung 12.1.  
Kinderschutz**

### **Literaturnachweise**

## Einleitung / Vorwort

### Wir gestalten "sichere Orte für Kinder"

Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in unseren Kindertageseinrichtungen.

Die evangelischen Tageseinrichtungen sind ein "sicherer Ort für Kinder", an dem eine Kultur von Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird und Kinder vor Fehlverhalten und Übergriffen geschützt werden. Eine vertrauensvolle Beziehung zu Erwachsenen außerhalb der Familie ist ein zentraler Schutzfaktor und trägt dazu bei, dass Kinder sich wohlfühlen und Sicherheit erfahren. So können Kinder gestärkt und ihre Resilienz gefördert werden. Insbesondere für Kinder aus Familien mit herausfordernden Lebensbedingungen ist das Erleben einer verlässlichen Tagesstruktur und sozialen Interaktionen unter Gleichaltrigen ein wichtiger Faktor, Stress- und Überforderungssituationen zu vermeiden oder zu bewältigen.

Alle Mitarbeiter\*innen sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Ganzheitlicher Kinderschutz umfasst den Schutz vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung sowie im familiären Kontext. Dabei werden Übergriffe von Erwachsenen gegenüber Kindern, von Kindern gegenüber Kindern und auch von Kindern gegenüber Erwachsenen berücksichtigt. Die individuellen Schutz- und Präventionskonzepte geben dem Träger und den Mitarbeiter\*innen Orientierung und helfen bei der Reflexion von Prävention, Intervention und Aufarbeitung.



# 1. Grundlagen eines einrichtungsinternen Schutzkonzeptes

## 1.1. gesetzl. Grundlagen

Das Recht zur Wahrung des Kindeswohles findet sich in folgenden gesetzlichen Grundlagen wieder – als Träger von 17 Kindertageseinrichtungen nehmen wir unsere Verpflichtung - den gesetzlichen Schutzauftrag zu erfüllen - wahr.

### § **Grundgesetz Aussagen in Artikel 1 und 2** (in Auszügen)

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar. ...“* *„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“* *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*

### § **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631**

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig- dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich für die Arbeit in der Kindertagesstätte“*

### § **Strafgesetzbuch §176 StGB**

*„Misshandlung und sexueller Missbrauch“*

### § **In § 8a Abs. 4 SGB VIII ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

*Von Kindertageseinrichtungen wird gefordert, gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft einzuschätzen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die angenommenen Hilfen als nicht ausreichend erscheinen, das Jugendamt zu informieren.*

### § **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

*Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.*

- *Bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien,*
- *zur Sicherung des Kindeswohls und*
- *zum Schutz vor Gewalt sowie*
- *zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie*
- *zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.*

## § Nach § 45 im Sozialgesetzbuch SGB VIII

*ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz 2.4 zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen:-wenn zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*

## § Bundeskinderschutzgesetz Art. 1 § 1 Abs. 3 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

*... (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechtes und in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit ...3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann*

## § Gemäß der **UN – Kinderrechtskonventionen genießen Kinder Schutz- Förder- und Beteiligungsrechte**

*Jedes Kind hat das ...*

- *Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Artikel 2)*
- *Recht auf Schutz vor Gewalt (Artikel 19)*
- *Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 16)*
- *Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien (Artikel 17)*
- *Recht auf Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)*
- *Recht auf Schutz vor Ausbeutung (Artikel 32 und 36)*
- *Recht auf Bildung (Artikel 28)*
- *Recht auf Leben und eine bestmögliche Gesundheitsförderung (Artikel 6 und 24)*
- *Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und ein sicheres Zuhause (Artikel 27)*
- *Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung (Artikel 31)*
- *Recht auf besondere Förderung bei Behinderung (Artikel 23)*
- *Recht seine Meinung zu äußern und gehört zu werden sowie*
- *das Recht, das die Meinung des Kindes bei den es betreffenden Entscheidungen entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 und 13)*

## § **UN – Behindertenrechtskonventionen** „Recht auf Schutz eine gewaltfreie Erziehung“

## 1.2. Personalauswahlverfahren

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen die mittels der Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des

Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (fünf Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

### **Verfahren zur Personalgewinnung**

- Stellenausschreibungen sind intern und extern veröffentlicht
- die päd. Geschäftsführung, die Kindertagesstättenleitung und die Mitarbeitendenvertretung sichten die eingehenden Bewerbungsunterlagen
- die Bewerbungsunterlagen werden nach Qualifizierung für das entsprechende Stellenprofil priorisiert
- vor dem Vorstellungsgespräch werden die Bewerber\*innen zu einem Hospitationstermin in die jeweilige Kindertageseinrichtung eingeladen
- am Bewerbungsgespräch nehmen die päd. Geschäftsführung, die Kita-Leitung, die Mitarbeitendenvertretung sowie ggf. Mitarbeitende teil
- mit Vertragsabschluss wird eine Probezeit vereinbart - diese bietet allen Beteiligten Raum für Beobachtung, Reflexion und Auswertungsgespräche

Um die Kinder in den Einrichtungen vor Gefahren zu schützen, wird bei jeder Neueinstellung, allen ehrenamtlich Tätigen, Auszubildenden und bei Kooperationspartnern - die regelmäßig in der Kita tätig sind- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt/ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII .

Im Bewerbungsgespräch werden:

- demokratisches und dialogisches Handeln
- der Umgang mit Macht und Gewalt
- mit Nähe und Distanz
- mit Fehlern und Beschwerden
- der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Sorgeberechtigten
- ...

thematisiert.

- Im Einstellungsverfahren findet mit den Bewerber\*innen ein ausführlicher Austausch zum Thema Schutz- und Präventionskonzept inkl. des Verhaltenskodex der Kita statt.
- Alle neuen Mitarbeiter\*innen sowie alle Auszubildenden werden verbindlich über die Einrichtungskonzeption und das Schutz- und Präventionskonzept informiert.
- Die Einhaltung der Regeln, die im jeweiligen Verhaltenskodex der Kita festgehalten sind, werden Hospitierenden, Eltern, Fachkräften, Auszubildenden, Praktikant\*innen, Schüler\*innen sowie Ehrenamtlichen bekannt gemacht.
- Die Einrichtungsleitung informiert die im Haus befindlichen Ehrenamtlichen, Hospitant\*innen und Praktikant\*innen über Datenschutzmaßnahmen, die im einrichtungsinternen QM-System der Kita hinterlegt sind.
- ...

## Mitarbeitende der Personaldienstleister

Als Träger arbeiten wir mit unterschiedlichen Personaldienstleistern zusammen. Diese führen Schulungen oder Einweisungen in unterschiedlichen Bereichen durch.

- Zeitarbeitnehmer\*innen sind über ein internes Schutzbefohlenen Konzept in Bezug auf Grenzüberschreitungen sensibilisiert
- In den Kitas werden die Zeitarbeitnehmer\*innen in das Schutz- und Präventionskonzept der jeweiligen Kita sowie in Hygienevorschriften und die individuellen Notfallpläne eingeführt
- ...

## 1.3.Regelungen zur Qualitätsunterstützung in den Kindertageseinrichtungen

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagementsystem installiert und vom Träger freigegeben. In den 15 Kapiteln werden Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse benannt, die der Organisation als Managementinstrument dienen.

Der QMSK®-Prozess 12.1. Kinderschutz (bei BETA K 2.12) beschreibt Ziele und Anforderungen zu diesem wichtigen Aufgabenfeld und ist mit dem Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt der Diakonie Deutschland abgeglichen.

- Qualitätsstandards wurden gemeinsam entwickelt und in der Trägerschaft festgelegt
- Regelungen zur Umsetzung der Standards sind in den Teams der KiTas einrichtungsspezifisch erarbeitet z.B. Handlungsleitlinien zum sexualpädagogischen Konzept
- Ergänzende Regelungen, Leitfäden oder Abläufe innerhalb der Trägerschaft sind für alle Beteiligten handlungsleitend
- Regelmäßige Evaluationen in den Kindertageseinrichtungen sichern die Wirksamkeit und Weiterentwicklung

## 1.4.Prävention

Ziel aller Präventionsmaßnahmen ist es, in den Kitas eine Kultur des Respektes zu erleben, bei der die Grenzen aller Beteiligten geachtet werden, ihre Rechte verwirklicht werden und ein demokratisches Miteinander das Handeln leitet.

Als Träger unterstützen wir die Kindertageseinrichtungen, sich zum Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und zu professionalisieren. Wir stellen unterschiedliche Ressourcen wie

- Fachberatung

- Kooperationspartner
- Schulung aller Mitarbeitenden nach dem standardisierten Schulungskonzeptes "hinschauen-helfen-handeln" der EKD
- einrichtungsinterne Studientage etc.

für die Erarbeitung und Umsetzung zur Verfügung.

Projekte und Maßnahmen wie z.B.

- das Präventionsprogramm "Freunde"
- Fachtage: "Partizipation, Beteiligung und Beschwerde, unter dem Aspekt des Kinderschutzes, "Sexualentwicklung"
- Ausbildung von 9 insoweit erfahrenen Fachkräften
- Ausbildung von Kinderschutzfachkräften in jeder Kita
- Maßnahmen zur Gesundheitsprävention
- regelmäßige Evaluation des einrichtungsinternen Schutz- und Präventionskonzeptes
- [Materialien zur regelmäßigen Durchführung von Risiko-Ressourcen-Analysen](#)

sind Beispiele für geplante und durchgeführte Präventionsmaßnahmen in unserer Kirchenkreisträgerschaft.

## 1.5. Unterstützungsmaßnahmen nach Meldeverfahren/nachhaltige Aufarbeitung

Nach örtlicher Prüfung und Klärung mit dem -Fachdienst Jugend-Jugendhilfeplanung, Prävention und Koordination Landkreis Osnabrück- und dem -regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover-Landesjugendamt-FB II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder-Oldenburg-, findet eine nachhaltige Aufbereitung mit den Beteiligten statt.

Maßnahmen wie z.B. Supervision, Einzelcoaching, rechtlicher Beistand, Beratung durch Personalabteilung des Ev.-luth. Kirchenamtes, Stadt und Land Osnabrück, Fortbildungsangebote etc. werden angeboten wie auch durchgeführt.

Eine Risikoanalyse unterstützt und überprüft die installierten Präventivmaßnahmen.

## 2. Das Leitbild – unser Selbstverständnis

wird von Kita eingefügt

## 3. Risikoanalyse/Grenzen – Grenzverletzungen

Risikoanalysen zu unterschiedlichen Schlüsselsituationen (Essen, Schlafen, Kleidung, Körperpflege, Teilnahme an Bildungsangeboten), in denen die Rechte der Kinder aus dem Blick geraten können, werden jährlich und nach Anlass im Team durchgeführt.

### 3.1. Merkmale von **Grenzverletzenden-** und **Grenzüberschreitendem Verhalten** (eine Auswahl)

#### **Gelbes Verhalten; kritisch zu reflektieren und für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich**

##### **Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten**

nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, mit bedrohendem Tonfall sprechen, auslachen, ironische Sprüche

##### **Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre**

Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen, Kinder ziehen sich im öffentlichen Bereich der Kita um

##### **Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten**

sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen

##### **Pädagogisches Fehlverhalten**

Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten, schlechte Laune während der Arbeit ausleben, Länge/Intensität von Konsequenzen übertreiben, unbegleiteter Ausschluss von Aktivitäten („vor die Tür setzen“), dem Kind etwas abnehmen was es schon kann,

#### **Rotes Verhalten ist inakzeptabel und für die Entwicklung der Kinder gefährdend. Grenzüberschreitendes Verhalten ist immer falsch und nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht § 47 SGB VIII**

##### **Körperliche Grenzübertritte**

anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoss nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren

##### **Sexuelle Grenzübertritte**

Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen, streicheln

##### **Psychische Grenzübertritte**

Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden

##### **Verletzung der Privat- / Intimsphäre**

ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toilettentüren, Fotos ins Internet stellen

## **Pädagogisches Fehlverhalten**

Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten, anschreien, brüllen, bedrohen, verletzende / beleidigende Ausdrücke, rassistische / diskriminierende Witze

## **4. Verhaltensampel -ein Verhaltenskodex für den Kinderschutz**

### **4.1. Selbstverpflichtungserklärung des Trägers**

„Im Geist Jesu Christi hat jedes einzelne Kind ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. "Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes.“

Diese Aussage findet sich in unserer täglichen Arbeit wieder und macht deutlich, dass das Kind mit seiner gesamten Persönlichkeit bei uns im Mittelpunkt steht

Ganzheitlicher Kinderschutz, diskriminierungssensibles Handeln und das Wohl der Kinder sind wesentliche Bestandteile der Arbeit mit Kindern in unseren Einrichtungen – Orte, an denen eine Kultur von Achtsamkeit, Wertschätzung und Sicherheit gelebt wird.

Als Träger von Kindertageseinrichtungen nehmen wir unsere Verpflichtung - den gesetzlichen Schutzauftrag zu erfüllen - wahr.

### **Als Träger der Kindertageseinrichtungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte verpflichten wir uns:**

- dass die UN-Kinderrechte und UN-Behindertenkonventionen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden
- dass niemand auf Grund seiner Vulnerabilität, Religion, Herkunft, Sprache, seines Geschlechts oder auf Grund von Äußerlichkeiten diskriminiert wird
- dass in unseren Kitas Vielfalt als Bereicherung unseres Miteinanders erlebt werden kann und jeder in seiner Entwicklung individuell begleitet und gestärkt wird
- dass Kinder in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden und ihre Selbstbestimmungsrechte gewahrt werden
- dass Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Kindern auf eine grenzachtende Kommunikation – mit Klarheit, Respekt und Wertschätzung achten
- dass Mitarbeitende präventive Maßnahmen des Kinderschutzes und der Resilienzstärkung kennen und anwenden
- dass regelmäßig Schulungen der Mitarbeitenden stattfinden, um Risikofaktoren zu erkennen und zu beheben
- Ressourcen zur Verfügung zu stellen, so dass Mitarbeitende sich regelmäßig mit dem Leitbild und den Inhalten ihres einrichtungsinternen Kinderschutz Konzeptes auseinandersetzen können

- dass in den Kindertagesstätten eine Feedbackkultur des achtsamen Sehens und Handelns gelebt wird
- dass in den Kindertagesstätten, das Recht auf Beschwerde durch ein Beschwerdeverfahren geregelt ist
- bei der Planung von Raumkonzepten auf Aspekte wie z.B. Schutz, Intimsphäre, Sicherheit, Freiraum und Rückzug zu achten
- bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden alle gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sowie Inhalte des Kinderschutzes im Prozess der Personalgewinnung zu kommunizieren
- dass bei Verfahren des Schutzauftrages §8a oder meldepflichtigen Verhalten §47 eine qualifizierte Verfahrensweise von ausgebildeten insofern erfahrenen Fachkräften durchgeführt wird
- unsere Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden wahrzunehmen und bei einem Schutzauftrag Verfahren nach §8a Schutz- und Nachsorgemaßnahmen anzubieten

#### 4.2. Verhaltenskodex des Kita Teams wird von der Kita eingefügt

## 5. Rechte, Bedürfnisse, Wünsche – ein sicheres Aufwachsen in der Kita

### 5.1. Nähe und Distanz (Auszug aus dem einrichtungswinteren QM-Handbuch)

Das beziehungsvolle Miteinander ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in evangelischen Kindertageseinrichtungen, besonders in Krippengruppen und mit jüngeren Kindern. Sie dienen der Versorgung der körperlichen Grundbedürfnisse wie An- und Ausziehen, Essen und Trinken, Händewaschen und Körperpflege, Schlafen und der Sauberkeitserziehung. Dabei sind sie Teil der Beziehungsarbeit und gehören besonders bei jüngeren Kindern zur Entwicklungsbegleitung durch die pädagogischen Fachkräfte. Beziehungsvolle PflegeSituations unterstützen das Kind in der Entwicklung von Selbstständigkeit und in der Wahrnehmung von Selbstwirksamkeit. Sie stärken das Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl des Kindes.

#### Ziele

- Die Pflege findet in einer geschützten, sicheren Atmosphäre statt und wird vom Kind als angenehm und wohltuend empfunden.
- Das Kind hat ein positives Bild seines Körpers und seiner Bedürfnisse und entwickelt einen selbständigen Umgang damit.
- Für die Mitarbeiter\*innen sind alle Schlüsselsituationen integraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

- In allen Alltagssituationen begegnen Mitarbeiter\*innen dem Kind mit Respekt, Achtsamkeit, Sensibilität und Wertschätzung.
- Das Kind erlebt sich durch die behutsame Begegnung und die Freude am Kontakt mit den pädagogischen Fachkräften als liebenswerter Kommunikationspartner, als willkommen und kompetent.
- Das Kind erfährt die Pflegesituationen als sinnliches, angenehmes Erlebnis. Es hat ein positives Bild seines Körpers und seiner Bedürfnisse und entwickelt einen selbstständigen Umgang damit.

### **Qualitätsanforderungen**

- Pflegerische Arbeiten werden von der Fachkraft ausgeführt, die eine Beziehung zu dem betreffenden Kind aufgebaut hat.
- Besonders im Rahmen der Selbstbestimmungsrechte wird auf die Signale des Kindes geachtet, so dass es selbst aktiv beteiligt ist.
- Die Grenzen der körperlichen Nähe bestimmt ausschließlich das Kind.
- Die zeitliche Gestaltung von pflegerischen 1:1-Situationen beachtet deren hohe Priorität für die Entwicklungsbegleitung des Kindes.
- Die räumlichen Bedingungen sind so gestaltet, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt ist

## **5.2. Adulthood**

Kinder, die respektvoll behandelt werden, respektieren ihrerseits andere Menschen. Die Rechte anderer Menschen zu achten, setzt die Erfahrung voraus, dass die eigenen Rechte geachtet werden. Gewaltfreie Erziehung ist insofern ein unverzichtbarer Bestandteil der Menschen- und Kinderrechtsbildung.

Die Mitarbeitenden reflektieren regelmäßig ihren Umgang mit Macht und Einfluss. Sie sind sich der Machtungleichheit gegenüber den Kindern bewusst und gehen mit der eigenen Macht verantwortungsvoll und achtsam um. Dazu gehört auch das bewusste Abgeben von Macht, in dem die Kinder in ihrer Lebenswelt mitentscheiden dürfen sowie Kinder mit ihrem Handeln zu konfrontieren, ohne dabei die Person des Kindes zu verletzen, herabzuwürdigen oder zu diskriminieren .

## **5.3. Kommunikation/kollegiales Feedback** (Auszug aus dem einrichtungswirtschaftlichen QM-Handbuch)

Eine professionelle Zusammenarbeit in der Kindertageseinrichtung ist für die gesamte pädagogische Arbeit und für das Miteinander im Team unerlässlich. Dazu gehören organisierte Teamentwicklungsprozesse, ein kollegiales Feedback und ein professionelles Konfliktmanagement.

Die interne Kommunikation trägt zur Transparenz der Informationen und Arbeitsabläufe bei.

### **Ziele**

- Das Arbeitsklima in der Einrichtung ist von gegenseitiger Wertschätzung geprägt, konstruktiv und kooperativ.
- Konflikte und Störungen werden zugelassen, angesprochen ("Sehen und Handeln"), zeitnah bearbeitet und gelöst.
- Eine regelmäßige Kommunikation der Mitarbeiter\*innen untereinander sowie mit der Leitung und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder in allen Belangen ist sichergestellt.

### **Qualitätsanforderungen**

- Maßnahmen zur Förderung der Teamentwicklung sind etabliert.
- Anstehende Themen und Konflikte werden auf der Sachebene diskutiert.
- Angemessene Kommunikationsformen sind eingehalten; ggf. sind Kommunikationsregeln gemeinsam erarbeitet.
- Im Konfliktfall gehen die Beteiligten konstruktiv, professionell und lösungsorientiert mit dem Problem um.
- Mitarbeiter\*innen bringen ihre Angelegenheiten persönlich zur Klärung; ggf. mit Hilfe eines weiteren Teammitglieds oder der Leitung.
- Bei Bedarf wird in Absprache mit der Leitung/ dem Träger eine externe professionelle Unterstützung (z.B. Fachberatung, Supervision) hinzugezogen.

## **5.4. Beteiligungsmöglichkeiten** (Auszug aus dem einrichtungsinternen QM-Handbuch)

Partizipation ist ein Kinderrecht. In der evangelischen Kindertageseinrichtung ist die Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde von Kindern eine Selbstverständlichkeit. Für die Umsetzung ist eine entsprechende Haltung der pädagogischen Fachkräfte erforderlich. Bei der Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags sowie der Räumlichkeiten werden barrierefreie und entwicklungsspezifische Beteiligungsmöglichkeiten für die Kinder berücksichtigt. Das Erlebnis der aktiven Teilhabe, Mitbestimmung und Mitgestaltung versetzt Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtiger Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise werden demokratische Prinzipien im Alltag der Tageseinrichtung gelebt. Die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern, ist präventiver Kinderschutz und ein wesentliches Element von Partizipation.

## 5.4.1 Partizipation der Kinder

### Ziele

- Die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Kinder werden ernst genommen.
- Die Kinder erleben sich im Alltag der Einrichtung als selbstwirksam.
- Sie lernen, ihre Interessen selbst zu vertreten und die Meinungen anderer zu respektieren.
- Die Kinder kennen ihre Rechte und nutzen ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Beschwerde.
- Die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder werden in jeder Situation beachtet.
- Die Mitarbeiter\*innen gehen verantwortungsvoll mit Macht und Einflussmöglichkeiten um.

### Qualitätsanforderungen

- Die Kinder sind bei der Planung und Gestaltung des Alltags, der Räume und des Außengeländes sowie beim Entwickeln von Projekten beteiligt. Dabei werden die individuellen und entwicklungsspezifischen Bedürfnisse der Kinder beachtet.
- Die pädagogischen Fachkräfte schaffen in der Einrichtung Strukturen, in denen Kinder ihre Rechte wahrnehmen können.
- Gemeinsam mit den Kindern werden Regelungen für das Zusammenleben entwickelt.
- Es gibt Beschwerdeverfahren für Kinder, die allen Beteiligten bekannt sind.
- Die Mitarbeiter\*innen sind für verbale und nonverbale Äußerungen kindlicher Beschwerden sensibilisiert.
- Die Kinder sind an den regelmäßig durchgeführten Risikoanalysen beteiligt. Ihre Ergebnisse werden in den Präventions- und Verbesserungsmaßnahmen berücksichtigt.
- Übergriffe und Grenzverletzungen werden sofort abgestellt.
- Die pädagogischen Fachkräfte sorgen für eine Transparenz der Maßnahmen.
- Die Mitarbeiter\*innen reflektieren ihre Rolle im Hinblick auf ihre partizipatorische Haltung.
- Bestehende Formen der Partizipation werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob sie das Demokratieverständnis der Kinder fördern. Sie werden bei Bedarf weiterentwickelt.

## 5.4.2. Partizipation der Eltern (Auszug aus dem einrichtungswinteren QM-Handbuch)

Die evangelische Kindertageseinrichtung versteht sich mit ihrem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag als Partner für Eltern und Familien. Sie betrachtet die Partizipation der

Eltern als Bereicherung und vertrauensbildende Interaktion. Sie nutzt die sich daraus ergebenden Chancen.

### **Ziele**

- Die Eltern kennen die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote sowie das Schutz- und Präventionskonzept der Kindertageseinrichtung und deren Umsetzung im Praxisalltag.
- Sie können am Alltag der Tageseinrichtung teilnehmen, diesen mitgestalten und die Entwicklung und Bildung der Kinder begleiten.

### **Qualitätsanforderungen**

- Der Träger und die Leitung bieten den Eltern über den Elternbeirat Möglichkeiten, in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.
- Die Kommunikation mit den Eltern ist transparent und die Weiterleitung von Informationen sowie der Datenschutz sind geregelt.
- Die Sorgeberechtigten sind über den Bildungsbereich kindliche Sexualität aufgeklärt
- Die Zufriedenheit der Eltern wird regelmäßig erfragt und sorgfältig ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung der Angebote der Kindertageseinrichtung ein.
- Es liegt ein dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit Reklamationen/Beschwerden vor. (vgl. Kap. 13.2.)

## **5.5. Beschwerdemöglichkeiten** (Auszug aus dem einrichtungswinteren QM-Handbuch)

Mit der Beschwerde oder Reklamation äußern Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Kooperationspartner ihre Unzufriedenheit mit der erwarteten Dienstleistung der Kindertageseinrichtung oder sie geben Hinweise für deren Weiterentwicklung. Aufgabe des Umgangs mit Beschwerden und Hinweisen ist es, sie ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen und sie zu bearbeiten. Beschwerden und Hinweise können negativen Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtung vorbeugen und auf Fehler hindeuten.

### **Ziele**

- Beschwerden sind als konstruktive Kritik erwünscht.
- Die Mitarbeiter\*innen und der Träger sind für Beschwerden aufgeschlossen.
- Beschwerden werden systematisch, zügig und kundenorientiert bearbeitet.
- Die aufgrund von Beschwerden ergriffenen (Korrektur)maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität, der Vertrauensbildung und sind auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

## Qualitätsanforderungen

- Die Kindertageseinrichtung hat ein Verfahren für den Umgang mit Beschwerden und Hinweisen entwickelt und nutzt es als Chance zur Weiterentwicklung.
- Der Träger hat ein Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende entwickelt (13.2.-T1 Beschwerdeverfahren für MA).
- Mitarbeitende zeigen kritische Situationen über eine schriftliche Überlastungsanzeige an.
- Allen Beteiligten ist das Beschwerdeverfahren bekannt.
- Hinweise und Beschwerden werden nicht anonym entgegengenommen.
- Die vereinbarte Vertraulichkeit wird sichergestellt.
- Der Anlass der konkreten Beschwerde wird geklärt, und die Problembearbeitung ist für die Beteiligten transparent.
- Die Bearbeitung erfolgt zeitnah und im vereinbarten Rahmen.
- Geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beschwerdeursachen sowie ggf. Korrektur- und/oder Vorbeugemaßnahmen werden durchgeführt.
- Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird die Zufriedenheit des/ der Beschwerdeführer\*in überprüft.

### 5.6. Umgang mit Fehlern/Fehlverhalten (Auszug aus dem einrichtungsisernen QM-Handbuch)

Auch bei großem Engagement sowie großer Sorgfalt und Planung aller Beteiligten kommt es in der Arbeit von Kindertageseinrichtungen immer wieder zu unerwarteten Vorkommnissen, auf die die Mitarbeitenden oft unmittelbar reagieren müssen. In diesen Situationen kann es dazu kommen, dass Bedürfnisse, Wünsche oder Rechte der Kinder zu kurz kommen und grenzwertiges Verhalten auftritt.

Die Fehlbarkeit des Menschen ist Bestandteil des christlichen Menschenbildes und damit auch Grundlage für ein Fehlermanagement und den Umgang mit Überforderungen. Neben den Bemühungen zur Vermeidung von Fehlverhalten dürfen Fehler jedoch auch als eine Chance zur Weiterentwicklung verstanden werden.

Die Bearbeitung von Fehlverhalten und die regelmäßige Überprüfung der Prozesse und Abläufe, ermöglichen wichtige Lerneffekte für die Mitarbeiter\*innen, weil sie Risiken offenbaren, eine Analyse und Bearbeitung ermöglichen und sich Korrekturmaßnahmen entwickeln können. Vorbeugemaßnahmen dienen dazu, Risikopotenziale frühzeitig zu erkennen, Ursachen festzustellen und so das Entstehen von grenzwertigen oder grenzüberschreitenden Verhalten zu verhindern.

## Ziele

- Professionelles Handeln wird durch das Reflektieren des eigenen Handelns, das Identifizieren von Schwachstellen, das Korrigieren von Fehlverhalten sowie dem Lernen aus Fehlern deutlich.
- Die Risikoanalyse wird im Sinne von Präventionsmaßnahmen als Chance zur Verbesserung sowie zum Schutz vor Gefahren verstanden.
- Entsprechende (Vorbeuge)maßnahmen zur Vermeidung von Überforderungen sind konzipiert und werden umgesetzt.
- Alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung sind sensibilisiert und geschult, grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Fehlverhalten zu erkennen.
- Träger und Leitung sorgen für Transparenz und Klarheit gegenüber Mitarbeitenden und Eltern.

## Qualitätsanforderungen

- Der Träger, die Leitung und die Mitarbeiter\*innen verstehen Fehler als Chance zum Lernen und benennen sie.
- Der Träger, die Leitung und die Mitarbeiter\*innen schätzen das mögliche Risiko von Überforderungen realistisch ein und treffen entsprechende Vorkehrungen zur Korrektur und Vorbeugung.
- Deutliche Anzeichen von Überforderungen werden im Team gegenseitig wahrgenommen und der Leitung/ dem Träger mitgeteilt (Überlastungsanzeige)
- Bei unmittelbarem Handlungsbedarf werden Sofortmaßnahmen eingeleitet (siehe Verfahrensablauf).
- Eltern werden über grenzverletzendes oder grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita durch die Leitung/Träger informiert.
- Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen beziehen sich auf die Komplexibilität des Sachverhaltes und den Beteiligten.
- Grenzsituationen werden mit dem Kind feinfühlig reflektiert. Die Mitarbeitenden erfahren Unterstützung im Kolleg\*innen Team, bei der Leitung oder dem Träger.
- Instrumente (z. B. Risikoanalyse) zur Erkennung von möglichen Fehlerquellen sind eingerichtet.
- Abläufe und Regelungen werden überprüft, um eine Wiederholung von Fehlern zu vermeiden, ggf. angepasst und notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt.

## 5.7. Kindliche Sexualität/ Sexuelle Bildung - ein verankerter Bildungsbereich im nieders. Orientierungsplan

Unser Bildungsauftrag ist im Kontext der Lebenswirklichkeit von Kindern begründet. Die sexuelle Bildung der Kinder ist ein Teilgebiet unseres Bildungsauftrages und beantwortet die Fragen der Kinder genauso wie alle anderen Alltagsfragen.

Eine bewusste, achtsame und **aufklärende Pädagogik** in der Kita und auch in den Familien stärkt das positive Körperbewusstsein von Kindern. Wird offen und kindgerecht über ein körperliches Selbstverständnis gesprochen, so steigt das Vertrauen, über sensible Themen sprechen zu können.

Dazu ist es wichtig, dass wir uns mit dem Thema „kindliche Sexualität“ auseinandersetzen, es enttabuisieren und gleichzeitig dabei den *Intimitätsschutz* und die *persönlichen Grenzen* berücksichtigen, wahren und respektieren.

Eine körperbejahende Erziehung und aufklärende Bildung sind wichtige Voraussetzungen im Sinne des Kinderschutzes und helfen präventiv, Kinder vor Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt zu schützen.

„Wissen schützt“; Wissen Kinder über ihren Körper und ihre Empfindungen/Gefühle Bescheid, können sie Abweichungen und Grenzüberschreitungen klarer einordnen und übergriffiges, gewalthaftes Verhalten als solches identifizieren.

Ebenso gilt es, die Besonderheiten bei Kindern mit Beeinträchtigungen zu beachten. Die Prägung der Kinder in ihrer körperlichen Sozialisation unterscheidet sich mitunter fundamental von Kindern ohne Handicap. Individuelle Sexualitätsentwicklung bedeutet auch, die Förderung individuell zu gestalten.

Das sexualpädagogische Konzept schließt die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Sorgeberechtigten ein. Von besonderer Bedeutung ist für uns, den Sorgeberechtigten deutlich zu machen, dass sich die kindliche Sexualität grundsätzlich von der Erwachsenensexualität unterscheidet und in keinsten Weise gleichzusetzen ist. In der vertrauensbildenden Kommunikation mit den Sorgeberechtigten achten wir besonders auf Transparenz und einen dialogischen Austausch. Das kann z.B. durch Elterngespräche oder einen Elternabend zum Thema „kindliche Sexualität“, „grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten“, „Kinderrechte“, „Umsetzung des körperbewussten Bildungsauftrages“, etc. geschehen.

Das sexualpädagogische Konzept ist eine Querschnittsaufgabe im Schutz- und Präventionskonzept. Ziel dieser Querschnittsaufgabe ist es, dass die Mitarbeitenden den Umgang mit kindlicher Sexualität im Team klären und sich in sexualpädagogischen Fragen sicher(er) fühlen und sprachfähig sind.

Folgende Themenbereiche werden in den Teams diskutiert:

- Professionelle Sprache zu Sexualität
- Bezeichnung der Geschlechtsorgane
- was heißt gendersensible Sexualerziehung
- behandeln wir Mädchen und Jungen unterschiedlich
- Umgang mit Geschlechterrollen und Transidentität
- kulturelle Unterschiede
- männliche/weibliche/diverse Kolleg\*innen im Kita-Alltag
- wie gehen wir mit Körpererkundungsspielen um
- Regeln für Körpererkundungsspiele
- sexuelle Übergriffe unter Kindern
- Grenzen der Aufsichtspflicht um Übergriffe innerhalb der Kita zu vermeiden
- Hilfestellung für betroffene Kinder
- Maßnahmen für mutmaßlich Beschuldigte
- Interventionsplan für Übergriffe unter Kindern
- Auseinandersetzung mit Täterstrategien

## 5.8. Sichere Räume in der Kita

Der Alltag in der Kindertageseinrichtung findet in kindgerecht gestalteten Innenräumen und Außenbereichen statt. Die Gestaltung der Räume beeinflusst nicht nur die Aktivitäten und das Verhalten der Kinder, sondern ist von wesentlicher Bedeutung für ihr Wohlbefinden. Auch die Qualität der Arbeit mit den Kindern hängt in hohem Maße von der Raumgestaltung ab. Diese orientiert sich maßgeblich an den konzeptionellen Zielen für die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung und trägt den Bedürfnissen der Kinder, Eltern und Mitarbeiter\*innen Rechnung.

### Ziele

- Das Raumkonzept des Trägers erfüllt die Anforderungen eines "sicheren Ortes für Kinder" und Mitarbeitende.
- Die Gestaltung der Innenräume und des Außenbereichs wird den konzeptionellen Anforderungen der Tageseinrichtung für Kinder gerecht.
- Die Kinder fühlen sich in ihrem Gruppenraum, in den Funktionsräumen und in den Außenbereichen der Tageseinrichtung wohl und sicher.
- Die Raumgestaltung bietet den Kindern vielfältige Anreize für unterschiedliche Wahrnehmungen und Erfahrungen sowie alternative Möglichkeiten zur Bewegung und Aktivität, Stille und Entspannung.
- Die Tageseinrichtung für Kinder bietet Eltern Rückzugsmöglichkeiten, um sich informieren und Gespräche führen zu können.

## Qualitätsanforderungen

- Das Raumkonzept des Trägers findet in Abstimmung mit der Leitung, den Mitarbeitenden und ggf. weiteren Verwaltungsstellen bei Neu- und Umbauten von Kindertageseinrichtungen Anwendung.
- Die Räume für die Kinder und das Außengelände sind so gestaltet, dass die Kinder in ihrer Entwicklung und in den unterschiedlichen Lernbereichen angeregt und unterstützt werden.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, die Räume mit- und umzugestalten.
- Räume und Außengelände nutzen die Kinder ihrer Entwicklung angemessen weitgehend selbständig.
- Die Räume ermöglichen den Kindern soziale Interaktionen und Kommunikation in unterschiedlichen Konstellationen sowie Rückzug, Ruhe und Besinnung.
- Aufsichtspflicht und Sicherheitsanforderungen werden beachtet.
- Den Kindern steht vielfältiges Material unterschiedlicher Bildungsbereiche zur freien Verfügung, das zur Bewegung und zum Forschen, Erproben und Experimentieren anregt.
- Die Ausstattung der Räume berücksichtigt gesundheitsschonende Möbel (Stühle, Wickeltisch etc.) für die Mitarbeiter\*innen.
- Lärmschutzmaßnahmen verhindern gesundheitliche Gefährdungen für Kinder und Mitarbeiter\*innen.
- Das Raumklima der Räume entspricht den Behaglichkeitsansprüchen. Eine gute Luftqualität (Sauerstoff, CO<sub>2</sub>-Gehalt, Luftfeuchte) ist kontinuierlich gewährleistet.
- Den Mitarbeiter\*innen stehen Räume zum Rückzug in Pausen und zur Vorbereitung und Teamarbeit zur Verfügung. Für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ist ein Büro entsprechend ausgestattet.
- Es stehen Räume zur Verfügung, in denen Elterngespräche ungestört und vertraulich stattfinden können.

## 5.9. Digitale Medien und Datenschutz in der Kita

Digitale Medien gehören in den Alltag einer Kita und werden in die bestehenden Konzepte der frühkindlichen Bildungsarbeit integriert. Sorgeberechtigte und Mitarbeitende tragen dafür Verantwortung, dass digitale Räume, in denen sich Kinder bewegen, sicher sind. Eine präventive Medienkompetenz zeigt den Kindern einen kompetenten Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken. Sie schützt die Kinder vor Gefahren und beachtet dabei die Kinderrechte (Kinder haben ein Recht auf ihr Bild) und den damit verbundenen Datenschutz.

Was sind personenbezogene Daten? (Quelle: Land Niedersachsen)

Das sind alle Informationen, die Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. In Kindertagesstätten werden regelmäßig die Daten der geförderten Kinder, ihrer Eltern sowie der Beschäftigten verarbeitet. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

Namen, Anschriften und Geburtsdaten sowie Angaben zum Verhalten eines Kindes und Wertungen, die schriftlich festgehalten werden. Auch Fotos und Videoaufnahmen gehören zu den personenbezogenen Daten.

Unter welchen Voraussetzungen darf die Kindertagesstätte Daten der Kinder und Eltern verarbeiten? (Quelle: Land Niedersachsen)

Die Kindertagesstätte darf grundsätzlich nur die Daten verarbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern erforderlich sind. Dabei sind die Kindertagesstätten als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII zu gewährleisten.

Der verantwortungsvolle Umgang mit den verarbeiteten Daten von Kindern und Eltern, die alle zu den besonders schutzwürdigen Sozialdaten gehören, liegt in der Verantwortung der Kita-Leitung sowie der pädagogischen Fachkräfte.

Meldung einer Datenschutzverletzung (Quelle: Land Niedersachsen)

Wenn es zu einer Datenschutzverletzung gekommen ist (z.B. durch Diebstahl eines digitalen Endgerätes oder versehentlichen Versand eines Schreibens mit personenbezogenen Daten an eine unbefugte Person), muss die Kindertagesstätte unverzüglich möglichst binnen 72 Stunden eine Meldung bei der Datenschutzaufsichtsbehörde machen. Ausnahme: Die Verletzung führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Bei der LfD Niedersachsen können Datenschutzverletzungen über ein [Online-Formular](#) gemeldet werden.

In der Trägerschaft haben wir folgende schriftliche Regelungen getroffen:

Sorgeberechtigte

- Generelle Einwilligung inkl. Widerrufsrecht für den Aushang von Fotos ihrer Kinder innerhalb der Kita (im Aufnahmevertrag)
- Bildbezogene Einwilligung inkl. Widerrufsrecht für die Veröffentlichung von Fotos, Ton- und Videoaufnahmen im Internet und Sozial Media
- Datenschutzinformation zur Kita-App-Leandoo (im Aufnahmevertrag)
- Löschkonzept der Leandoo-App: Leandoo löscht alle Daten der Kinder sowie Mitarbeiter\*innen 4 Wochen nach dem eingegebenen Austrittsdatum

Mitarbeitende

- Nutzungsregelung für den Umgang mit mobilen, dienstl. Endgeräten
- Nutzungsregelung für den Umgang mit privaten Handys während der Dienstzeit
- Einsatz der Leandoo App

## 6. Verfahrensablauf bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten durch pädagogische Fachkräfte in einer Kita

### § 47 SGB VIII Kindeswohlgefährdung im Umfeld der Kita

Liegt die Kindeswohlgefährdung im Umfeld der Kita, so ist der Träger verpflichtet, eine Meldung gem. § 47 SGB VIII vorzunehmen. Im Gesetz heißt es in Abs. 1 Nr. 2:

Der Träger (...) hat der zuständigen Behörde (Landesjugendamt) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen (...) die geeignet sind, das Wohl der Kinder (...) zu **beeinträchtigen**, anzuzeigen.

Ziel von § 47 SGB VIII ist es, der Aufsichtsbehörde durch die Meldung frühzeitig die Möglichkeit zu geben, die KiTa zu unterstützen - möglichst, bevor Kinder zu Schaden kommen. Es kommt nicht darauf an, dass tatsächlich das Wohl gefährdet oder verletzt worden ist; es reicht, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder beeinträchtigt ist.

Die Meldung geht an RLSB und in cc an Landkreis Osnabrück *Abteilung Jugend 3.0 - 3.0 Jugendhilfeplanung, Prävention und Koordination*

Anstöße und Informationen erfolgen durch das jeweilige KiTa Team und die Leitung. Verantwortlich für die Meldung ist der Träger. Träger und KiTa haben miteinander kommuniziert, dass offene, auch schmerzhaft Kritik keine "Nestbeschmutzung" ist, sondern Kinder schützt und die Qualität der KiTa sichert. Das einrichtungsinterne Leitbild, klare und verbindliche Abläufe und eine professionelle Feedback-Kultur sind dabei wichtige Bausteine.

Orientierungshilfe zur Umsetzung von meldepflichtigen Verhalten siehe:

"Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII" (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter)

## 7. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor Gewalt in Kindertagesstätten in evangelischer Trägerschaft ist ein zentrales Querschnittsthema, welches alle Gewaltformen einschließt, z. B. körperliche (physische) Gewalt, auch seelische (psychische)

Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt inklusive sexueller Grenzverletzungen bei Kindern untereinander und Kindern und Erwachsenen sowie Gewalt über digitale Wege.

## 7.1. Formen der Kindeswohlgefährdung (Auswahl)

### Vernachlässigung

Ein **andauerndes** oder **wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns** durch die erziehungsverantwortlichen Personen, das zur Sicherstellung der seelischen, geistigen und/oder körperlichen Versorgung des Kindes notwendig ist.

Das Unterlassen geschieht

- durch aktives und passives Verhalten bzw.
- aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.

### Gefährdungsmerkmale

#### Körperliche Vernachlässigung durch

- Missachtung körperlicher Grundbedürfnisse (Schutz, Schlaf, Pflege, Hygiene etc.)
- unzureichende Ernährung (Hunger, Fehlernährung, nicht - organische Gedeihstörung etc.)
- eine unzureichende med. Versorgung

#### Seelisch/emotionale Vernachlässigung durch

- einen Mangel an Zuwendung, Liebe, Respekt, Geborgenheit, Bindung,
- einen Mangel an Interaktion, Kommunikation
- fehlende Wahrnehmung von Ängsten, Belastungen der\*des Minderjährigen
- unzureichende Verlässlichkeit in der Beziehung
- unsichere Lebensbedingungen
- Erwachsenen Konflikte um die\*den Minderjährigen

#### Geistige Vernachlässigung durch

- einen Mangel an Anregung, Förderung, Bildung
- einen Mangel an Interaktion, Kommunikation

#### Soziale Vernachlässigung durch

- einen Mangel an Schutz vor Gefahren des Alltags, Gefahrenquellen im Haushalt
- unzureichende Regeln, Werte
- einen Mangel an Schutz, Obdach (Aufsicht)
- permissives Verhalten bei Verstößen gegen Regeln, Werte
- unzureichende Förderung der Entwicklung, Selbständigkeit, sozialer Kompetenzen
- einen Mangel an sozialer Teilhabe, Beziehungserfahrungen, Kommunikation

#### Pränatale Vernachlässigung durch

- durch schädigenden Alkohol-, Drogen, Nikotinkonsum während der Schwangerschaft

#### Autonomiekonflikte (meist in der Adoleszenz)

- einengende Regel Vorgabe
- einengende Pflichten
- einengende Erwartungen (Heirat)
- keine Akzeptanz von Ablösung/Eigenständigkeit/Freiraum/Selbstwirksamkeit/Exploration

## **Körperliche Gewalt**

Unter anderem durch Schläge oder Tritte, aber auch durch Unterlassung (z.B. fehlende Versorgung von Verletzungen) werden Kinder und Jugendliche körperlich geschädigt.

## **Psychische Gewalt/seelische Misshandlung**

Dies beinhaltet alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein und damit ihre psychische (aber teilweise auch körperliche) Entwicklung beeinträchtigen oder schädigen.

## **Sexualisierte Gewalt**

Alle sexuellen Handlungen, die an oder vor Kindern und Jugendlichen, gegen ihren Willen und/oder ohne dass sie zustimmen (können), vorgenommen werden. Dazu gehören u.a. auch Sprache sowie das Zeigen von Bildern oder Videos. Oft beinhaltet dies ein Machtgefälle und die Ausübung von Gewalt sowie psychischen Drucks.

## **Gefährdungsmerkmale**

### Hands-on-Taten

- Berühren von Brust-, Genitalbereich
- Oralen, vaginale oder anale sexuelle Handlungen
- Einführen von Gegenständen in die Körperöffnungen
- Masturbation am Täter durch das Kind/die\*den Jugendlichen oder umgekehrt
- Anfertigen pornographischer Aufnahmen

### Hands-off-Taten

- Jede Form von Exhibitionismus
- Anfertigen von sexualisierten Aufnahmen des Kindes/der\*der Jugendlichen
- Betrachten von pornographischen Aufnahmen mit/vor Kindern/Jugendlichen
- Verbale sexuelle Gewalt

## **Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt ist jegliche Art körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer (z.T. auch ehemaligen) Partnerschaft, die von den im Haushalt lebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird.

Bitte beachten, dass für das Kind oder den\*die Jugendliche\*n gefährdendes Verhalten bzw. Handlungen nicht nur von Eltern oder Personensorgeberechtigten, sondern auch von anderen Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld von Familien und von Einrichtungen ausgehen können.

## 7.2. Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung / Interventionsplan

### Methodisches Vorgehen beim Gewichten von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung mit Schutzauftrag



## Erläuterungen zum Vorgehen:

### Am Anfang steht der Verdacht einer Fachkraft:

- Die verantwortliche Fachkraft sucht das Gespräch mit der Gruppenkolleg\*in und der Leitung
  - Beobachtungen, Äußerungen/Auffälligkeiten, vermutete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, wurden gesammelt und sorgfältig dokumentiert (Datum, Zeit, Beobachter, beteiligte Personen ...)

### Die Gewichtung:

- siehe auch Schaubild methodisches Vorgehen
- Im Rahmen einer kollegialen Beratung im Team - unter Einbeziehung der Leitung - werden die **faktengestützten** Beobachtungen von mehreren Seiten zusammengetragen und eine erste Einschätzung der Situation erfolgt .
  - Fallverantwortliche Fachkraft nutzt zur Sondierung gewichtiger Anhaltspunkte folgende Unterlagen (im Anhang):
    - 1\_Protokoll Vorbereitung der Einschätzung des Gefährdungsrisikos/Gewichtung
    - Gewichtungshilfe

### Bei gewichtigen Anhaltspunkten Information an Träger:

- Leitung informiert Trägervertreter\*in.
  - Während des Prozesses findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft, der Leitung und der Trägervertreter\*in statt.
- Fallverantwortliche Fachkraft informiert und erläutert den Sorgeberechtigten sensibel die Situation und ihre wahrgenommenen Beobachtungen. Sie berät mit den Sorgeberechtigten, wo eine Unterstützung notwendig ist. Soweit erforderlich, wirkt sie darauf hin, dass die Sorgeberechtigten Hilfen in Anspruch nehmen.
  - Transparenz und Vertrauensbildung stehen dabei im Vordergrund.

### Gefährdungseinschätzung mit einer insofern erfahrenen Fachkraft:

- siehe Verfahrensablauf "roter Faden"
- Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes wird eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Die fallverantwortliche Fachkraft hat Anspruch auf Beratung gem. § 8b SGB VIII durch eine soweit erfahrene Fachkraft.
  - Fallverantwortliche Fachkraft und Leitung informieren Trägervertreter\*in /delegiert an Fachberatung

- Träger/Fachberatung sendet aus seinem Pool eine "Insofa" zur §8a SGB VIII Beratung in die Kita
  - einrichtungsinterne InsoFas führen in ihrer Kita keine §8a SGB VIII Beratung durch
- Das Beratungs- Fachteam wird zusammengestellt
  - Fall verantwort. FK,
  - drei weitere FK (die wenig mit dem Kind in Kontakt sind)
  - ggf. LT und die
  - "InsoFa"
- Anonymisierte Beratung wird durchgeführt, Datenschutz beachten
  - siehe Kopie Mauer des Vertrauens im Anhang
- Beratungsprotokoll anfertigen
  - Protokoll Unterlagen 2 und 3 im Anhang.
  - Protokoll 3 unterschreibt PGF als Fachaufsicht (Kopie an Trägervertreter\*in)

**Meldung an regionales Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) /§47 SGB VII oder an den Fachdienst Jugend / jeweiliger Sozialraum**

- Das Ergebnis der § 8a SGB VIII Beratung gibt das weitere Vorgehen vor
  - Die Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgt durch den Träger (cc an den Landkreis Osnabrück, Fachbereich 3)
  - Die Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt in Abstimmung mit dem Träger durch die Leitung (Beachtung des Meldeformulars)
    - Meldeformular 12.1.-T5a und 12.1.-T5b
    - vor der Meldung erfolgt ein telefonischer Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt (Träger oder Leitung)
  - Die Sorgeberechtigten sind über die Meldung informiert
- Ggf. Information an den/die Superintendenten\*in durch den Träger
  - ggf. Interventionsplan der Landeskirche Hannovers beachten

# Verfahrensablauf "Roter Faden"

## ROTER FADEN ZUM KINDERSCHUTZKONZEPT

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen



## 8. Netzwerkarbeit/ Kooperation und Vernetzung (Auszug aus dem einrichtungsinternen

QM-Handbuch)

Durch die Zusammenarbeit mit kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen, Behörden, Vereinen und Personen in der Region erweitert die Kindertageseinrichtung ihr Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot zum Wohl der Kinder und ihrer Familien. Diese Vernetzung/Kooperation eröffnet Familien weitere Erfahrungsmöglichkeiten, unterstützt das Zusammenleben im sozialen Umfeld und erleichtert den Zugang zu anderen Institutionen.

### Ziele

- Kooperationen zum Wohl und Nutzen der Kinder, Sorgeberechtigten und der Tageseinrichtung für Kinder sind sichergestellt.
- Sie führen zu einer Verbesserung und Erweiterung des Angebots zum Nutzen der Kinder und Eltern.
- Die Tageseinrichtung für Kinder setzt sich für eine kinder- und familienfreundliche Entwicklung im Sozialraum ein.

### Qualitätsanforderungen

- Die pädagogischen Fachkräfte tauschen sich regelmäßig mit anderen relevanten Akteuren im Gemeinwesen aus.
- Sie nutzen Erkenntnisse und Informationen aus diesem Netzwerk und überprüfen diese auf ihre Qualität.
- Die gute Vernetzung im Gemeinwesen wird deutlich durch:
  - Regelmäßige Kooperationstreffen mit anderen Einrichtungen Träger vor Ort
  - Zusammenarbeit mit Frühförderstellen und anderen zuständigen Fachdiensten (im Haus oder im Blick auf einzelne Kinder)
  - Zusammenarbeit mit Fachberater\*innen, Supervisor\*innen und externen Beratungsstellen
  - Verbandsinterne Kooperation mit Einrichtungen und Dienststellen

Zu unseren Netzwerkpartnern gehören:

- Fachdienst Jugend 3 im Landkreis Osnabrück
  - Tel. : 0541 501-3194, Fax : 0541 501-4402, E-Mail : [jugend@landkreis-osnabrueck.de](mailto:jugend@landkreis-osnabrueck.de)
  - (Zuständigkeit: siehe Flyer Sozialraum im Anhang)

- Fachdienst Jugend 3, Frühe Hilfen im Landkreis Osnabrück
- Insofern erfahrene Fachkraft in der Kirchenkreisträgerschaft Melle-GMH
- Kinderschutzbund Osnabrück [www.kinderschutzbund-osnabrueck.de](http://www.kinderschutzbund-osnabrueck.de)
  - Kontakt: Tel. 0541 330 360, Fax 0541 330 3620,  
[info@kinderschutzbund-osnabrueck.de](mailto:info@kinderschutzbund-osnabrueck.de)
- Gremien und Arbeitskreise im KK-Melle-GMH und in den jeweiligen Kommunen
- Familienzentren
- Fachschulen
- Juristische Beratung durch die Personalabteilung beim Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück
- Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers bietet Beratungs- oder Unterstützungsbedarf rund um das Thema sexualisierte Gewalt an
  - [www.praevention.landeskirche-hannovers.de](http://www.praevention.landeskirche-hannovers.de)
- Die Fachberatung des DWiN hat eine digitale Pinwand „So schützen wir gemeinsam und vorausschauend“ erstellt, auf der verschiedene Hinweise und Anregungen zusammengetragen sind.  
<https://www.taskcards.de/#/board/8057a58d-2b3e-440f-8e76-6e4bc12a11c8/view?token=1b1abfed-bf9c-4a49-9e08-d971d1c374c5>
- ....

## 9. Vereinbarung mit dem LKOS

Zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.

Zwischen dem Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte, Meller Landstraße 55, 49086 Osnabrück -im Folgenden "Träger" genannt- und dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch den/die Landrat/Landrätin, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, -im Folgenden "Jugendamt" genannt, ist eine Vereinbarung geschlossen. Diese liegt den Kindertageseinrichtungen vor.

## 10. Notfallsituationen

Wir alle wollen, dass unsere Kindertageseinrichtungen sichere Orte sind. Damit gehört es zu unserer Verantwortung, alles Erdenkliche zu tun, um Notfälle zu vermeiden.

Ein Notfallplan ist erstellt, in dem das Vorgehen der Mitarbeiter\*innen in Notfällen beschrieben ist und die Informationsweitergabe an die Eltern durch den Träger geregelt ist.

Träger und Leitung haben im QM-Handbuch Regelungen getroffen, z.B.

- **6.3.-T3**      Ablauf zur Personellen Notfallsituation,

- **12.5.-T1** Ablauf extreme Wetterlage,
- **12.1.-T4** Ablauf akute Kindeswohlgefährdung,
- **13.2.-T1** Ablauf Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende
- **10.-T1** Leitfaden Regelungen zur Öffentlichkeitsarbeit

um die von einem Notfall betroffenen Mitarbeiter\*innen, Kinder und Sorgeberechtigten bei Bedarf zu unterstützen.

**Vorgaben des Landeskirchenamtes** für die kirchlichen Körperschaften und die Einrichtungen der Landeskirche vom 23. Januar 2024 (Anlage 1 zur Rundverfügung G 1/2024 vom 23.01.2024)

- **12.1.-T** Interventionsplan für Fälle sexualisierter Gewalt und andere Pflichtverletzungen durch kirchliche Mitarbeitende

## 11. Anlagen

Anlagen/Ergänzungen im QM-Handbuch Kapitel 12 Sicherheit, Prozessbeschreibung

### 12.1. Kinderschutz

- Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Leitfaden: "Roter Faden"
- 1\_ Protokoll Vorbereitung der Einschätzung des Gefährdungsrisikos/Gewichtung
- 2\_ Anlage zum Protokoll der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- 3\_ Protokoll der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Gewichtungshilfe
- Kindeswohlmatrix
- Mauer des Vertrauens - Schweigepflicht in der Kinder- und Jugendhilfe
- Flyer Fachdienst Jugend 3 LKOS (Sozialräume)
- 12.1.-T2 Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 12.1.-T5a Anschreiben zur Mitteilung §8a an das zuständige Jugendamt
- 12.1.-T5b Mitteilungsbogen §8a an das zuständige Jugendamt
- 12.6.-T13 Schweigepflichtentbindung gemäß §203 StGB Eltern-Kita

**Von den Kitas wird ein Sexualpädagogisches Konzept erarbeitet und im einrichtungsinternen QM-Handbuch dokumentiert**

**Folgende Inhalte werden angesprochen:**

#### **Einleitung**

- Ziel und Bedeutung des sexualp. Konzepts
- Sexuelle Bildung in den Kitas - was gehört dazu?

- Werte und Haltung der Kita zur Sexualpädagogik

### **Kindliche Sexualität**

- Entwicklung der kindlichen Sexualität
- Neugierverhalten und Körperwahrnehmung
- Grenzen, Schamgefühl und Intimsphäre

### **Sexualpädagogische Ansätze**

- Kindgerechte Aufklärung und Gesprächsanlässe
- Förderung eines positiven Körperbildes
- Umgang mit Neugier, Fragen und Rollenspielen

### **Rahmenbedingungen und Umsetzung**

- Alltagssituationen und präventive, päd. Angebote
- Rolle der FK: Begleitung und Reflexion
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Wie informieren wir Eltern über den Bildungsaspekt?
- Wie beachten wir die Anliegen der Eltern?
- Wer beantwortet die Fragen der Kinder /Eltern/FK/Auszubildende?

## **Literaturnachweise**

Michael Kröger: Sexualerziehung in der Kita, Arbeitsmaterial, München 2021

Jörg Maywald, Anke Elisabeth Ballmann: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Arbeitsmaterial, München 2022

Astrid Boll, Dorothee Gutknecht, Anke König, Jörg Maywald, Regina Remsperger-Kehm U.A.: Hör auf damit! Zwischen verletzendem und achtsamen Verhalten in der KiTa, nifbe (Hg.) 2023

Jörg Maywald, Kinderschutz in der Kita, Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher, 2013

Prof. Dr. Christof Radewagen: Skript Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe, 2022  
[www.radewagen-kinderschutz.de](http://www.radewagen-kinderschutz.de)